

2466 026

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 321/71 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Betty S [REDACTED] ,
A [REDACTED] / V [REDACTED] , [REDACTED] Su [REDACTED] Road, F [REDACTED] , Au [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] / [REDACTED] . -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 16. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Klägerin bezieht als Witwe des am 15. Februar 1964 verstorbenen Verfolgten auf Grund Bescheides vom 6. Mai 1964 eine nach den Vergleichsbesügen des mittleren Dienstes errechnete Berufsschadenswitwenrente (§ 65 BGG). Dem Verfolgten hatte der gerichtliche Vergleich vom 13. August 1959 eine Rente im mittleren Dienst zuerkannt. Nach seinen Anträgen in dem wegen des Gesundheitsschadens anhängig gewesenen Verfahren sollten auch diese Leistungen auf Grund der Einreihung in den mittleren Dienst festgesetzt werden. Nach Anwaltewechsel hat die Klägerin im August 1969 bean-

Dem Einwand der Beschwerde, daß es eine Verwirkung nicht gäbe, wenn eine Ansprüchliche der Behörde zur Neufestsetzung bestehe, ist schon entgegenzuhalten, daß, wie der Aktenvermerk vom 15. Juni 1961 ausweist, die Behörde auf Grund einer allgemeinen Verwaltungsanweisung die Rentenfestsetzung auf Grund der 2. ÄndVO vom 25. Februar 1960 überprüft und eine Rentenerhöhung vorsehnt hat. Es ist nicht vorgetragen, daß dem früheren Bevollmächtigten des Verfolgten oder der KHKerin, auf deren Kenntnis es ankommt, sowohl dies wie die Möglichkeit der Neurechtscheidung auf Grund der 2. ÄndVO unbekannt geblieben sei.

Außerdem könne es hier auf die Frage, ob die Amtspflicht zur Neufestsetzung der Annahme einer Verwirkung entgegenstehe, nicht an. Die Ansprüche des Verfolgten wurden durch einen echten Vergleich geregelt. Solche Ansprüche konnten nach dem Gesetz der neuen Rechtslage nicht angepaßt werden (BGH ständige.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mustenberg

Hemke 1